

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.: <b>BV/FD1/2023/573</b>
Federführung:	Status: öffentlich
Fachdienst 1 Schulen, Kindergärten und zentrale Dienste	Datum: 28.11.2023
	Verfasser: Carsten Meyer
AZ:	

## **Antrag auf Beendigung der Aufgabenwahrnehmung nach § 6 Modellkommunengesetz und Rückübertragung auf den Landkreis Osnabrück**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Verwaltungsausschuss	14.12.2023	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde Bad Essen	14.12.2023	öffentlich

### **Haushaltsmittel**

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung
- sind  überplanmäßig /  außerplanmäßig bereitzustellen
- Deckungsvorschlag:
- Sonstiges
- Haushaltsmittel werden nicht benötigt

### **Beteiligung der Ortschaften**

- ist nicht erforderlich
- wird noch vorgenommen
- ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

### **Sachverhalt:**

Zum 01. April 2006 wurden auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Modellkommunengesetz verschiedene Aufgaben vom Landkreis Osnabrück auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Dabei gab es bereits individuelle Unterschiede, es sind also nicht von jeder Gemeinde im Kreisgebiet auch alle Aufgaben übernommen worden.

Hintergrund der Aufgabenübertragung war seinerzeit die ortsnahe und damit bürgerfreundliche Wahrnehmung verschiedener Verwaltungsaufgaben vor Ort in den Gemeinden. In allen übertragenen Aufgabenbereichen sind zudem nur geringe Fallzahlen zu erwarten gewesen.

Aktuell werden aufgrund der o.g. Aufgabenübertragung in der Gemeinde Bad Essen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gemäß Gesetz zur Veränderung von Familiennamen und Vornamen
2. Bearbeitung verschiedener Anträge nach der Gewerbeordnung, Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben im laufenden Betrieb, Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und ggfs. Untersagung u.a. in den folgenden Aufgabenbereichen
  - a. Spielhallen
  - b. Pfandleiher oder Pfandvermittler

- c. Bewachungsgewerbe
  - d. Versteigerergewerbe
  - e. Reisegewerbe
  - f. Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten
3. Untersagung einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 GewO, wenn dies ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, sowie einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO
  4. Aufgaben nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz

Die mehrjährige Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde Bad Essen hat gezeigt, dass es sich – wie in anderen Gemeinden auch - um spezielle Aufgabenbereiche mit sehr geringen Fallzahlen handelt. Diese Situation führt dazu, dass Fachwissen innerhalb der Gemeindeverwaltung nicht aufgebaut wird. Daher ist die gelegentliche Bearbeitung einzelner Fälle mit einem sehr hohen Einarbeitungsaufwand im Fachdienst 4 Ordnung und der regelmäßigen Notwendigkeit einer Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück verbunden.

Um eine Rückübertragung von Aufgaben nach dem Modellkommunengesetz realisieren zu können, muss eine Aufhebung der bisherigen Zuständigkeitsregelung gemeinsam von der Gemeinde Bad Essen und dem Landkreis Osnabrück beim zuständigen Fachministerium beantragt werden. Seitens der Gemeinde Bad Essen ist daher ein entsprechender Ratsbeschluss zu fassen.

Durch den Kreistag des Landkreises Osnabrück ist eine gleichlautende Beschlussfassung erforderlich.

Aktuell beschäftigen sich auch weitere Gemeinden mit Überlegungen zur Rückübertragung übernommener Kreisaufgaben.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Bad Essen beantragt beim zuständigen Niedersächsischen Fachministerium die Rückübertragung der vom Landkreis Osnabrück nach dem Modellkommunengesetz übernommenen Aufgaben auf den Landkreis Osnabrück zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Kreistag des Landkreises Osnabrück wird gebeten, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

### **Anlagen:**